

Empfehlungen

der Ausschüsse

zu

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Erklärung des Europäischen Interesses, die die Errichtung transeuropäischer Infrastrukturnetze im Bereich des Verkehrs erleichtern soll

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Erklärung des Europäischen Interesses, die die Errichtung transeuropäischer Infrastrukturnetze im Bereich der Strom- und Gasversorgung erleichtern soll

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Erklärung des Europäischen Interesses, die die Errichtung transeuropäischer Infrastrukturnetze im Bereich der Telekommunikation erleichtern soll

KOM(92) 15 endg.; Ratsdok. 4900/92

Punkt der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),

der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und

der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 26. MAI 1992

188/1/92

EG
VP
Wi

1. Der Bundesrat sieht in der Einführung einer EEI grundsätzlich eine geeignete Maßnahme zur besseren Vernetzung und zum weiteren Ausbau der bestehenden und der künftigen transeuropäischen Netze. Transeuropäische Netze stärken den Binnenmarkt und fördern den wirtschaftlichen Zusammenhalt. Das Ziel, günstige Rahmenbedingungen für private Investoren zu schaffen, ist generell begrüßenswert.

EG
U
(bei An-
nahme
entf.
Ziff. 3
bis 6)

2. Der Bundesrat bittet jedoch die Bundesregierung, sich für die Ablehnung der Verordnungsvorschläge einzusetzen, da der EG-Kommission die in Anspruch genommene Kompetenz nicht zusteht.

In Art. 129 c Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Union soll die Gemeinschaft die Kompetenz erhalten, im Bereich der transeuropäischen Netze Leitlinien aufzustellen, in denen die Ziele, die Prioritäten und die Grundzüge der im Bereich der transeuropäischen Netze in Betracht gezogenen Aktionen erfaßt werden. In diesen Leitlinien soll sie Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausweisen können. Nach Art. 129 d EU-Vertrag wird die Festlegung der Leitlinien durch den Rat nach dem Mitentscheidungsverfahren des Art. 189 b EU-Vertrag erfolgen. Dabei sind der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen anzuhören.

Entgegen diesem Verfahren sehen die drei Verordnungsvorschläge die Letztentscheidung durch die Kommission vor.

Angeichts der Bedeutung von Erklärungen eines gemeinsamen europäischen Interesses und der Unklarheiten, welche Folgen rechtlicher, ökonomischer und ökologischer Art sich daraus ergeben, hält der Bundesrat das von der Kommission vorgeschlagene Verfahren für nicht hinreichend demokratisch legitimiert. Er sieht insbesondere die Beteiligungsrechte der Länder entsprechend ihrer planungsrechtlichen Zuständigkeit nicht ausreichend gewahrt. Die Bundesregierung sollte daher bei den Verhandlungen darauf hinwirken, daß die Kommission ihre Verordnungsvorschläge zurückzieht und

überarbeitete Vorschläge erst nach Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union unter Beachtung des dort vorgesehenen Verfahrens vorlegt.

vp
Wi

3. Der Bundesrat gibt ferner zu bedenken, daß die Erklärung des Europäischen Interesses von einem erheblichen Verwaltungsaufwand abhängig gemacht wird, ohne daß gesicherte Erkenntnisse über eine akzeptable Kosten-Nutzen-Relation vorliegen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Verlauf der weiteren Verhandlungen auf eine Klärung hinzuwirken, wie mit der EEI eine stärkere politische Garantie für die Durchführung der Projekte geschaffen werden kann. Außerdem ist vor der Einführung der EEI zu klären, ob und ggf. welche konkreten rechtlichen Wirkungen mit ihr verbunden sein sollen bzw. können.

vp
Wi

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung des weiteren darauf zu achten, daß die Kriterien für eine Vergabe der EEI in der Verordnung hinreichend klar und überprüfbar verankert werden.

vp
Wi

5. Der Bundesrat sieht die Gefahr, daß in die Entscheidung der Kommission über die Vergabe der EEI unerwünschte industriepolitische Entscheidungen einfließen können und somit dem Interesse am Wirken der marktwirtschaftlichen Kräfte widersprechen. Ebenso könnten Monopolentwicklungen begünstigt oder der Wettbewerb in einem frühen Stadium beschränkt werden. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, diese Bedenken in die Verhandlungen einzuführen.

Wi

6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, eine Entscheidung über die "Verordnung des Rates über eine Erklärung des Europäischen Interesses, die die Errichtung transeuropäischer Infrastrukturnetze im Bereich der Strom- und Gasversorgung erleichtern soll" erst im Zusammenhang mit einer Neufassung des Vorschlags für eine "Richtlinie des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitäts-/Erdgasbinnenmarkt" zu treffen.